

## **Änderungsantrag**

**der Fraktion der CDU/CSU**

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines  
Gesetzes über das Zeugnisverweigerungsrecht der Mitarbeiter von Presse und  
Rundfunk**

**– Drucksachen 7/2539, 7/3118 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a

§ 53 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

- „5. Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von periodischen Druckwerken oder Rundfunksendungen berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben, über die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmanns von Beiträgen und Unterlagen sowie über die ihnen im Hinblick auf ihre Tätigkeit gemachten Mitteilungen; sie dürfen das Zeugnis nicht verweigern, wenn die Erforschung des Sachverhaltes oder die Ermittlung des Aufenthaltes des Beschuldigten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre und wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht einer Straftat des Friedensverrats nach § 80, des Hochverrats nach den §§ 81 und 83 Abs. 1, des Landesverrats oder der Gefährdung der äußeren Sicherheit nach den §§ 94 bis 96, 97 a, 100, des Mordes nach § 211, des Totschlags nach § 212 oder einer Straftat nach den §§ 234, 234 a, 239 a, 239 b des StGB begründen oder begründeter Anlaß für den Verdacht besteht, daß Steuereinnahmen durch Steuerflucht oder in sonstiger Weise zu Unrecht verkürzt werden;“.

Bonn, den 19. Februar 1975

**Carstens, Stücklen und Fraktion**